



Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

vom 20. Dezember 2021 in der Fassung vom 10. Juni 2022

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S.895) i. V. m. Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (EU ABI. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für die
 - a) Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, die Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht auf Rückstände sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchungen, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind,
 - b) Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei Farmwild, soweit diese nicht in einem zeitlichen Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen,
 - c) Fleischuntersuchungen bei freilebendem Wild,
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan,
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - f) Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Geflügelfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, in Kühl- und Gefrierhäusern, in Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern,
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung vom 17. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung,
 - h) Durchführung sonstiger, gesetzlich oder von der zuständigen Behörde angeordneter Untersuchungen und Kontrollen,
 - i) Ausstellung amtlicher Bescheinigungen, insbesondere für Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die direkte oder indirekte Erstattung der Gebühren ist nicht gestattet.
- (4) § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 21. Juni 1977 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die erste Änderung vom 10. Juni 2022 tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 17. September 2014 in der Fassung vom 18.12.2020 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 17. September 2014 in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 20. Dezember 2021.

1. Hausschlachtungen

Nr.	Gebührenart	Tierart	Gebühr je Tier
1.1	Fleischuntersuchung	Rinder incl. Kälber	28,90 Euro
1.2	Fleischuntersuchung ¹⁾	Schweine incl. Ferkel	25,30 Euro
1.3	Fleischuntersuchung ²⁾	Schafe / Ziegen	15,30 Euro

¹⁾ Die Fleischuntersuchung beinhaltet auch die Untersuchung auf Trichinen.

²⁾ Bei Schlachtung von mindestens 6 Schafen / Ziegen im zeitlich und örtlichen Zusammenhang ermäßigt sich die Gebühr um 4,30 Euro.

2. Schlachtbetriebe mit einem durchschnittlichen Schlachtaufkommen von weniger als 1,5 GVE je Woche

Nr.	Gebührenart	Tierart	Gebühr je Tier
2.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Rinder	22,70 Euro
2.2.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit Untersuchung auf Trichinen	Hausschweine	14,00 Euro
2.2.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung ohne Untersuchung auf Trichinen	Hausschweine	10,50 Euro
2.3	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Schafe / Ziegen	8,90 Euro
2.4	Einzeltierzuschlag ¹⁾	Tierarten gemäß 2.1 bis 2.3	4,30 Euro

¹⁾ Bei Schlachtungen von weniger als 6 Tieren je Schlachttag wird für jedes Tier zusätzlich ein Einzeltierzuschlag erhoben.

3. Schlachtbetriebe mit einem durchschnittlichen Schlachtaufkommen von 1,5 bis 4,0 GVE je Woche

Nr.	Gebührenart	Tierart	Gebühr je Tier
3.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Rinder	21,60 Euro
3.2.1	Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit Untersuchung auf Trichinen	Hausschweine	13,00 Euro
3.2.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung ohne Untersuchung auf Trichinen	Hausschweine	9,40 Euro
3.3	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Schafe / Ziegen	7,90 Euro
3.4	Einzeltierzuschlag ¹⁾	Tierarten gemäß 3.1 bis 3.3	4,30 Euro

¹⁾ Bei Schlachtungen von weniger als 6 Tieren je Schlachttag wird für jedes Tier zusätzlich ein Einzeltierzuschlag erhoben.

4. Schlachtbetriebe mit einem durchschnittlichen Schlachtaufkommen von mehr als 4,0 bis 15,0 GVE je Woche

Nr.	Gebührenart	Tierart	Gebühr je Tier
4.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	Rinder	21,20 Euro
4.2.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung mit Untersuchung auf Trichinen	Hausschweine	12,20 Euro
4.2.2	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ohne Untersuchung auf Trichinen	Hausschweine	9,00 Euro
4.3	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	Schafe / Ziegen	7,50 Euro
4.4	Einzeltierzuschlag ¹⁾	Tierarten gemäß 4.1 bis 4.3	4,30 Euro

1) Bei Schlachtungen von weniger als 6 Tieren je Schlachttag wird für jedes Tier zusätzlich ein Einzeltierzuschlag erhoben.

5. Schlachtbetriebe mit einem durchschnittlichen Schlachtaufkommen von mehr als 15,0 GVE je Woche

Nr.	Gebührenart	Tierart	Gebühr je Tier
5.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	Rinder	18,40 Euro
5.2.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung mit Untersuchung auf Trichinen	Hausschweine	9,20 Euro
5.2.2	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ohne Untersuchung auf Trichinen	Hausschweine	6,70 Euro
5.3	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	Schafe / Ziegen	5,60 Euro
5.4	Einzeltierzuschlag ¹⁾	Tierarten gemäß 5.1 bis 5.3	4,30 Euro

1) Bei Schlachtungen von weniger als 6 Tieren je Schlachttag wird für jedes Tier zusätzlich ein Einzeltierzuschlag erhoben.

Anmerkung für die Positionen 2.1 bis 5.3

In der Gebühr je Tierart ist ein Gebührenanteil für Rückstandsuntersuchungen enthalten.
GVE = Großvieheinheit

6. Farmwild, erlegtes Wild, Unfallwild, zugelassene Wildbetriebe

Nr.	Gebührenart	Gebühr
6.1	Überwachung von Farmwildgehegen	Gebühr je angefangene Viertelstunde: 19,40 Euro
6.2	Fleischuntersuchung von Farmwild, erlegtem Wild oder Unfallwild	Gebühr je Tier: 19,00 Euro
6.3	Untersuchung auf Trichinen im Sammelansatz (Probe entnimmt amtlicher Tierarzt)	Gebühr je Probenuntersuchung: 23,80 Euro
6.4	Untersuchung auf Trichinen im Einzelansatz (Probe entnimmt ein beauftragter Jäger)	Gebühr je Probenuntersuchung: 35,90 Euro
6.5	Untersuchung auf Trichinen im Einzelansatz (Probe entnimmt amtlicher Tierarzt)	Gebühr je Probenuntersuchung: 40,50 Euro
6.6	Fleischuntersuchung von Wildtieren in zugelassenen Wildzerlegungsbetrieben, Wildverarbeitungsbetrieben und anderen Wildbetrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde: 19,60 Euro zuzüglich eventueller Gebühren für die Untersuchung auf Trichinen und für Radioaktivitätsuntersuchungen

7. Hygieneüberwachung

Nr.	Gebührenart	Gebühr
7.1	Hygieneüberwachung in Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben sowie in Geflügelschlachtbetrieben und in sonstigen Betrieben	Gebühr je angefangene Viertelstunde: 18,50 Euro
7.2	Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben	Gebühr je Tonne angeliefertes Fleisch: 3,70 Euro
7.3	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr je angefangene Viertelstunde: 18,50 Euro

8. Sonstige Leistungen

Nr.	Gebührenart	Gebühr
8.1	Schlachttieruntersuchung von Geflügel oder Hasentieren	Gebühr je angefangene Viertelstunde: 16,00 Euro
8.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung von Einhufern (Pferde, Esel, Kameliden u. Ä.)	Gebühr je Untersuchung: 45,50 Euro
8.3	Amtliche BSE-Untersuchung für untersuchungspflichtige Tiere	Gebühr je Untersuchungsvorbereitung: 53,50 Euro zuzüglich der Auslagen für Porto (Probenversand) und für Laborkosten (Probenuntersuchung)
8.4	Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung	Gebühr je Bescheinigung: 16,00 Euro
8.5	Beauftragung von Jägern zur Entnahme von Proben gemäß § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV	Gebühr je Beauftragung: 35,00 Euro
8.6	Zuschlag bakteriologische Untersuchung Rind, Kalb, Schwein, Ferkel, Schaf, Ziege	Gebühr je Untersuchung: 66,60 Euro

Für alle hier nicht gesondert aufgeführten Untersuchungen und Leistungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Für Arbeiten an Sonntagen, an Wochenfeiertagen sowie am Oster- bzw. Pfingstsonntag, an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen sowie für Arbeiten in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr können zusätzlich Zuschläge nach § 9 des Tarifvertrags Fleischuntersuchung erhoben werden.